

05.08.94

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74, 125a)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 30. Juni 1994 aufgrund Nummer 2 der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8165 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93,
118 a und 125 a)
- Drucksache 12/6633 -

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit und mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.08.94

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74, 125a)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 5 und 8 werden aufgehoben.
 - bb) In Nummer 18 wird nach den Wörtern "das Bodenrecht" der Klammerzusatz "(ohne das Recht der Erschließungsbeiträge)" eingefügt.
 - cc) In Nummer 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

dd) Nach Nummer 24 werden folgende Nummern 25 und 26 angefügt:

- "25. die Staatshaftung;
- 26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

2. Nach Artikel 125 wird folgender Artikel 125a eingefügt:

"Artikel 125a

Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen nachträglicher Änderung des Artikels 74 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. November 1994 in Kraft.